

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/33e86998-40ae-3bcf-af67-13166fb58871>

Bibliografie

Titel	Arbeitsstätten-Richtlinie Kraftbetätigte Türen und Tore (ASR 11/1-5) Zu § 11 Abs. 1 bis 5 der Arbeitsstättenverordnung
Amtliche Abkürzung	ASR 11/1-5
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 5 ASR 11/1-5 - Abschaltvorrichtungen [\(1\)](#)

5.1 Tore mit elektrischem Antrieb müssen einen Hauptschalter besitzen, mit dem die Anlage allpolig abgeschaltet werden kann. Der Hauptschalter muss gegen irrtümliches oder unbefugtes Einschalten gesichert werden können.

5.2 Notabschaltvorrichtungen nach § 11 Abs. 3 ArbStättV müssen gefahrlos erreichbar sein. Sie müssen sich in unmittelbarer Nähe der Quetsch- und Scherstellen befinden. Ist es nicht möglich eine Notabschaltvorrichtung von beiden Seiten der kraftbetätigten Türen und Tore gefahrlos zu erreichen, müssen auf beiden Seiten Notabschaltvorrichtungen vorhanden sein.

Hinweis:

Für die Gestaltung der elektrischen Anlagen, z.B. Hauptschalter, Notabschaltvorrichtungen, Steuer- und Signaleinrichtungen sind die VDE-Bestimmungen zu Grunde zu legen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Nach [§ 8 Absatz 2 der Verordnung über Arbeitsstätten \(Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV\) vom 12. August 2004](#) (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960), gelten die im Bundesarbeitsblatt bekannt gemachten Arbeitsstättenrichtlinien bis zur Überarbeitung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten und der Bekanntmachung entsprechender Regeln durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, fort.

